Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“

vom 03.02.2026

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 und 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 2a Abs. 6 und 7 iVm § 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTÜBERSICHT

Abschnitt I: Testanmeldung und Durchführung des TMSnat

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zweck des TMSnat
§ 3 Testzeiträume und Testorte
§ 4 Anmeldung zum Test
§ 5 Zulassung zur Testabnahme und Ablauf des Tests
§ 6 Testergebnis und Wiederholbarkeit
§ 7 Kommission der heiTEST-Koordinationsstelle (Test-Kommission)
§ 8 Täuschung, Störungen und äußere Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Testablaufs
§ 9 Antrag auf Nachteilsausgleich

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses, Review-Board, Datenverarbeitung

§ 10 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)
§ 11 Ermittlung des Prozentrangwerts
§ 12 Darstellung des Testergebnisses
§ 13 Review-Board
§ 14 Datenverarbeitung der Testergebnisse für Evaluierung zur Qualitätssicherung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage zu §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 3 zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 2 und 6 LHG

Abschnitt I: Testanmeldung und Durchführung des TMSnat

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten zur Durchführung des „Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ als Studieneignungstest. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Ergebnisse des TMSnat können als ein Auswahlkriterium im Rahmen der Zulassung für insbesondere die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge (Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie Pharmazie) berücksichtigt werden. Der Test wird insofern von den beteiligten Universitäten und Institutionen genutzt. Die Einbeziehung der Ergebnisse des Studieneignungstests in die individuellen Auswahlverfahren wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen in den jeweiligen hochschuleigenen Auswahlsatzungen geregelt.

(2) Für die Koordination und Durchführung des Testverfahrens ist die heiTEST-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: heiTEST-Satzung) zuständig. Insbesondere zur Testentwicklung beauftragt die heiTEST-Koordinationsstelle Dritte, z. Zt. die ITB Consulting GmbH und die AG Auswahlverfahren des UKE Hamburg. Zum Zwecke der Evaluierung mit dem Ziel der Qualitätssicherung des Testverfahrens arbeitet die heiTEST-Koordinationsstelle mit universitären Partnern zusammen.

(3) Die Testgebühren sind in der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: Gebührensatzung).

§ 2 Zweck des TMSnat

Der TMSnat ist ein fachspezifischer Studieneignungstest, der das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft. Mit Hilfe des Tests, der aus verschiedenen Aufgabengruppen besteht, wird festgestellt, inwieweit die Teilnehmenden komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermögen, ferner, wie gut sie oder er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Abgefragt werden zudem Kenntnisse zu naturwissenschaftlichen Fragestellungen auf Hochschulzugangsberechtigung-Niveau. Des Weiteren prüft der TMSnat implizit die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten sowie dem Arbeiten unter zeitlichem Druck. Zur Ermittlung der genannten Kompetenzen sind die einzelnen Aufgabengruppen in der Art konzipiert, dass die Bearbeitung jeweils in einem exakt vorgegebenen zeitlichen Rahmen und nur unter Verwendung beschränkter Hilfsmittel erfolgen darf. Zur Lösung der Testaufgaben haben die Testteilnehmenden anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die psychometrische Qualität der eingesetzten Testaufgaben wird nach jedem Testdurchlauf evaluiert. Dadurch wird ein transparentes, standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes Verfahren mit hinreichender Vorhersagekraft für die Eignung für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge im Sinne von § 2a Abs. 1 und Abs. 7 HZG gewährleistet.

§ 3 Testzeiträume und Testorte

(1) Innerhalb eines Kalenderjahres wird mindestens ein Testzeitraum festgelegt. Ein Testzeitraum umfasst mehrere Testtermine. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte, an denen der Test pro Testzeitraum abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor dem Testzeitraum – durch die heiTEST-Koordinationsstelle auf der TMSnat-Webseite (www.tmsnat.org) bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag.

(2) Für den jeweiligen Testzeitraum gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMSnat-Webseite (www.tmsnat.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind.

§ 4 Anmeldung zum Test

(1) Die Anmeldung zum Test muss während der durch die heiTEST-Koordinationsstelle bekanntgegebenen Anmeldefrist für den jeweiligen Testzeitraum über das Online-Anmeldeportal auf der TMSnat-Webseite bei der heiTEST-Koordinationsstelle (www.tmsnat.org) erfolgen (Ausschlussfrist). Die Testteilnehmenden legen zu diesem Zweck ein persönliches Benutzerkonto an. Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg). Für Fristen gilt stets der Eingang bei der heiTEST-Koordinationsstelle und die MEZ bzw. MESZ.

(2) Um den TMSnat zwecks Berücksichtigung in den jeweiligen Auswahlverfahren der beteiligten Universitäten bzw. Institutionen durchzuführen, die Testteilnahme zu ermöglichen und die Qualität des Verfahrens zu sichern, werden von der heiTEST-Koordinationsstelle personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenkategorien sowie Aufbewahrungsdauer und Löschfristen der jeweiligen Angabepflichten sind entsprechend § 12 Abs. 6 LHG in der Anlage festgelegt.

(3) Innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist muss die Testgebühr auf dem Konto der heiTEST-Koordinierungsstelle eingegangen sein. Nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr kann ein freier Testtermin und ein freier Testort gewählt werden. Wird keine Auswahl getroffen, teilt die heiTEST-Koordinationsstelle einen Testtermin bzw. Testort zu.

§ 5 Zulassung zur Testabnahme und Ablauf des Tests

(1) Zum TMSnat wird nur zugelassen, wer

a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,

b) die Testgebühr gemäß der Gebührensatzung vollständig und fristgerecht entrichtet hat; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Zahlungsbestätigung des Gebührenbetrags im TMSnat-Benutzerkonto des Teilnehmenden,

c) sich am ausgewählten oder zugewiesenen Testort und Testtag persönlich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann und

d) sich am Testort rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme ihren oder seinen zugewiesenen Platz im Testraum eingenommen hat; verspätet am Testort eintreffende Teilnehmende können nicht teilnehmen (die Testabnahme beginnt mit dem Ende der Registrierung).

(2) Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Für jeden Testort sorgt die heiTEST-Koordinationsstelle für die Anwesenheit mindestens einer Testleitung, die die ordnungsgemäße Durchführung des Tests am Testort sicherstellt. Am Testtag gelten die von den Testleitungen gegebenen Anweisungen. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

§ 6 Testergebnis und Wiederholbarkeit

(1) Das Testergebnis wird durch einen von der heiTEST-Koordinationsstelle beauftragten Dritten, z. Zt. die ITB Consulting GmbH, ermittelt. Die heiTEST-Koordinationsstelle stellt das Testergebnis den Testteilnehmenden durch eine Bescheinigung, die den Tag der Prüfung ausweist, über das Benutzerkonto zur Verfügung. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Abschnitt II.

(2) Der Test kann beliebig oft in nachfolgenden Testzeiträumen wiederholt werden. Dazu ist jeweils eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 7 Kommission der heiTEST-Koordinationsstelle (Test-Kommission)

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg bestellt eine Kommission der heiTEST-Koordinationsstelle (Test-Kommission). Diese entscheidet im Nachgang einer Testdurchführung in kritischen Fällen, in denen Teilnehmenden eine Täuschung oder eine Störung (§ 8 Abs. 1 bis 3) vorgeworfen wird, und über die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach § 8 Abs. 5. Zudem entscheidet sie über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 9).

(2) Die Test-Kommission besteht aus fünf Personen:

a) der Geschäftsführung der heiTEST-Koordinationsstelle gemäß § 3 Abs. 1 der heiTEST-Satzung als Vorsitz,

b) drei fachkundigen Personen der heiTEST-Koordinationsstelle, die mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens vertraut sind, und

c) einer Juristin bzw. einem Juristen.

Die Test-Kommission kann Expertinnen und Experten zur Beratung hinzuziehen, insbesondere medizinischen Sachverstand bei der Beurteilung von beantragten Nachteilsausgleichen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b) und c) beträgt zwei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Belastende Entscheidungen der Test-Kommission sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Täuschung, Störungen und äußere Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Testablaufs

(1) Die zu prüfenden Testteilnehmenden sind unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Teilnehmendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, deren oder dessen Testergebnis kann in der Gesamtwertung oder in einem einzelnen Untertest mit „0“ Punkten bewertet werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen.
Bei einem Verdacht auf einen Täuschungsversuch während der Testdurchführung kann der oder dem Teilnehmenden die Fortsetzung des Tests unter Vorbehalt gestattet werden. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Teilnehmende von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Die jeweilige Testleitung fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die oder der Teilnehmende wird unverzüglich über den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, indem sie oder er z. B. den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann das Gesamt-Testergebnis mit „0“ Punkte gewertet werden.

(4) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(5) Äußere Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen (Rügeobliegenheit). Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

§ 9 Antrag auf Nachteilsausgleich

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Testteilnehmende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung sowie für Testteilnehmerinnen aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes).

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Testteilnehmenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Testteilnehmenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn eine antragstellende Person glaubhaft macht, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Testleistung ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig innerhalb der von der heiTEST-Koordinationsstelle festgelegten und auf der TMSnat-Webseite bekanntgegebenen Frist (Ausschlussfrist) in hinreichend begründeter Textform und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen eingehen. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn

die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht sowie
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für die Test-Kommission nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Die Test-Kommission entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In ihrer Abwägung ist die Test-Kommission an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Teilnehmendengruppe gebunden. Sie ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern.

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses, Review-Board, Datenverarbeitung

§ 10 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

(1) Die Punkte einer Aufgabengruppe ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in dieser Aufgabengruppe. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Aufgaben, die aus einer Aufgabengruppe ausgeschlossen werden, werden entsprechend § 13 Abs. 1 nicht für die Auswertung berücksichtigt. Die Auswertung pro Aufgabengruppe erfolgt nach dem einfaktoriellen Rasch-Modell. Die ermittelten Fähigkeitsparameter in den Aufgabengruppen (θ_{AG}) werden nach der Anzahl nicht-ausgeschlossener Aufgaben gewichtet und so in einen Fähigkeitsparameter für den Gesamttest (θ_G) überführt.

(2) Um etwaige Unterschiede in den Aufgabengruppen zwischen verschiedenen Versionen auszugleichen, wird ein Equating durchgeführt. Je nach Möglichkeit wird dabei eine von zwei Methoden verwendet:

a) Pool-Equating: Beim Pool-Equating besteht jede Aufgabengruppe aus alten und neuen Items. Die Itemparameter der alten Items sind dabei aus früheren Testungen bekannt. Die Parameter der neuen Items werden anhand der Parameter der alten Items kalibriert.

b) Equating über Ankeritems: In einer Aufgabengruppe werden über verschiedene Testversionen identische Items verwendet. Anhand dieser Ankeritems werden die übrigen Items kalibriert.

(3) Die Umrechnung des Fähigkeitsparameters θ_G der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{\theta_G - \overline{\theta_G}}{{\theta_G}^S}$$

Dabei ist $\overline{\theta_G}$ der Mittelwert und ${\theta_G}^S$ die Standardabweichung des Fähigkeitsparameters der Teilnehmenden der TMSnat-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

§ 11 Ermittlung des Prozentrangwerts

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0{,}5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMSnat-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 und f die Häufigkeit des Testwertes T_0. Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

§ 12 Darstellung des Testergebnisses

(1) Im Testbericht, den die Teilnehmenden über das persönliche Benutzerkonto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten.

(2) Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die anderen Teilnehmenden unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

(3) Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz für die in den jeweiligen Satzungen genannten Studiengänge.

§ 13 Review-Board

(1) Es besteht ein Review-Board, das die psychometrische Qualität der Testaufgaben regelmäßig überprüft. Es entscheidet auch über Eingaben von Testteilnehmenden gegen Testaufgaben. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese bei der Ermittlung des Testwerts nicht zu berücksichtigen.

(2) Das Review-Board besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der heiTEST-Koordinationsstelle gemäß § 3 Abs. 1 der heiTEST-Satzung als Vorsitz, aus jeweils zwei entsandten Testentwicklern pro beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie aus zwei fachkundigen Personen der heiTEST-Koordinationsstelle, die mit der Testentwicklung betraut sind und vom Fakultätsrat der medizinischen Fakultät Heidelberg für fünf Jahre bestellt werden; eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Review-Boards wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Belastende Entscheidungen gegenüber den Testeilnehmenden sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Datenverarbeitung der Testergebnisse für Evaluierung zur Qualitätssicherung

(1) Entsprechend der im § 2a Abs. 7 HZG gebotenen Verpflichtung zur Qualitätssicherung der Auswahlverfahren sowie angezeigten Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung

werden benötigte Daten für die Evaluierung in Zusammenarbeit mit vertraglich verpflichteten universitären Partnern, z. Zt. die AG Auswahlverfahren des UKE Hamburg, zur Evaluation und Qualitätssicherung über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren einwilligungsfrei verarbeitet, wobei die Daten vor der Verarbeitung pseudonymisiert werden.

(2) Die Datenverarbeitung dient insofern der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Qualitätssicherung) und ist darüber hinaus für die Universitäten als Verantwortliche für die Wahrung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (die Ausbildung zukünftiger Medizinerinnen und Mediziner für die Versorgung der Bevölkerung). Die Datenverarbeitung erfolgt insofern auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für den Testzeitraum im Mai 2027. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) vom 8. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Dezember 2022, S. 2175 ff.) außer Kraft; sie gilt für die Testzeiträume 2026 fort.

Heidelberg, den 10.02.2026

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage zu §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 3 zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 2 und 6 LHG

Vorbemerkung
Der Charakter der Pflicht, den jeweiligen Datenpunkt anzugeben, ist (in der Spalte "Pflicht") wie folgt gekennzeichnet:
P1 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erstellung des Benutzerkontos erfolgt
P2 = Pflichtangaben, im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Testeilnehmende
P3 = Pflichtangabe zum Zeitpunkt der Registrierung und Testabnahme am Testtag

1. Anzugebende Daten im Falle des Anmeldeprozesses für Testteilnehmende

Zum Zeitpunkt des Anlegens des Benutzerkontos

Datum / Art personenbezogener Daten	***Pflicht***	***Dauer der Speicherung***
Zugangsdaten zu einem personalisierten Benutzerkonto (Auswahl Sicherheitsabfrage + Antwort zur Sicherheitsfrage, individuell durch Testteilnehmende vergebenes Passwort und Benutzername)	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Nachname (Familienname) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Geburtsnachname	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Geburtsdatum	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Geburtsort	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
E-Mailadresse	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Zugewiesene System-ID		Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*

* Die automatische Löschung der zum Zeitpunkt des Anlegens des Benutzerkontos notwendigen Daten erfolgt
a) bei nicht erfolgter Teilnahme am TMSnat drei Monate nach Anlegen des Benutzerkontos,

b) bei erfolgter Teilnahme am TMSnat im Onlinesystem 26 Monate nach der Bereitstellung des Testergebnisses.
c) bei erfolgter Teilnahme am TMSnat in der offline-Datenbank zur Evaluation und Qualitätssicherung 10 Jahre nach Bereitstellung des Testergebnisses.
Verwendet der Nutzer sein Benutzerkonto für eine erneute Anmeldung, verlängert sich die Dauer bis zur automatischen Löschung erneut um drei bzw. 26 Monate.

2. Zusätzlich anzugebene Daten im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Testeilnehmende

Zum Zeitpunkt der Beantragung

Datum / Art personenbezogener Daten	***Pflicht***	***Dauer der Speicherung***
Antragsgrund: Beschreibung der Symptome/Beeinträchtigung (nicht: Diagnose) nachgewiesen durch eine ärztliche Stellungnahme	P2	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis drei Monate nach Bereitstellung des Testergebnisses

3. Registrierung und Testteilnahme am TMSnat am Testtag

Datum / Art personenbezogener Daten	***Pflicht***	***Dauer der Speicherung***
Nachname und Vorname in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Geburtsdatum	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Zugewiesene TMSnat-ID		Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage

Unterlagen

Datum / Art personenbezogener Daten	***Pflicht***	***Dauer der Speicherung***
Etikettenstreifen mit aufgedrucktem Namen und Vornamen, Testort, Sektor im Testraum und TMSnat-ID		Vernichtung unverzüglich nach Auspacken der Materialkartons bei der heiTEST-Koordinationsstelle
Hinweise zur Bearbeitung (beschriftet mit TMSnat-ID, ggf. Bearbeitungsnotizen)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Testheft Vormittag (beschriftet mit TMSnat-ID)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Antwortbogen Vormittag (beklebt mit Etikettenstreifen enthält Name, TMSnat-ID, Testort, inkl. Antwortwahl) in Papierform	P3	1 Jahr
Scan-Antwortbogen Vormittag verschlüsselt		2 Jahre
Lernheft Nachmittag (beschriftet mit TMSnat-ID)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Testheft Nachmittag (beschriftet mit TMSnat-ID, ggf. Bearbeitungsnotizen)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Antwortbogen Nachmittag (beklebt mit Etikettenstreifen enthält Name,	P3	1 Jahr

TMSnat-ID, Testort inkl. Antwortwahl) in Papierform		
Scan-Antwortbogen Nachmittag verschlüsselt		2 Jahre
Sektorenliste (Anwesenheitsvermerk und Vor-, Nachname und TMSnat-ID)		Vom Zeitpunkt der Erstellung der Liste bis drei Monate nach Testergebnismitteilung

4. Unterlagen im Downloadbereich, die personenbezogene Daten (P1) enthalten:

Datum / Art personenbezogener Daten	***Pflicht***	***Dauer der Speicherung***
Bestätigung Gebühreneingang (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Gebührenhöhe)		Vom Zeitpunkt der Bezahlung der TMSnat-Gebühr bis zur automatischen Löschung des Benutzerkontos oder durch aktives Löschen des Benutzerkontos durch den Testteilnehmenden*
Teilnahmebestätigung (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Testort, Testtag)		Vom Zeitpunkt der Teilnahme am TMSnat bis zur automatischen Löschung des Benutzerkontos oder durch aktives Löschen des Benutzerkontos durch den Testteilnehmenden*
Testergebnis inkl. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort		Vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Testergebnisses bis zur automatischen Löschung des Benutzerkontos oder durch aktives Löschen des Benutzerkontos durch den Testteilnehmenden*

* Die automatische Löschung der Unterlagen im Downloadbereich erfolgt
a) bei nicht erfolgter Teilnahme am TMSnat drei Monate nach Anlegung des Benutzerkontos,
b) bei erfolgter Teilnahme am TMSnat 26 Monate nach der Bereitstellung des Testergebnisses.
Verwendet der Nutzer sein Benutzerkonto für eine erneute Anmeldung, verlängert sich die Dauer bis zur automatischen Löschung erneut um drei bzw. 26 Monate.